

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Niederwerrn folgende Satzung:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederwerrn sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschrift

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a. Eine Grabgebühr (§ 4)
- b. Bestattungsgebühren (§ 5)
- c. Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist,

- a. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a. im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b. im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c. im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
- d. im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL

Einzelne Gebühren

§ 4

Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

- a. eine Einzelgrabstätte für Kinder 24,00 Euro
- b. eine Einzelgrabstätte für Erwachsene 30,50 Euro
- c. eine Urnenerdgrabstätte 45,00 Euro
- d. eine Nische in der Urnenmauer 38,00 Euro
- e. eine Grabstätte im Urnenwall 90,00 Euro
- f. eine Urnengrabstelle unter einem Baum 80,00 Euro

(2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte beträgt bei erstmaliger Nutzung pro Jahr

a. für eine Einzelgrabstätte für Erwachsene doppeltief.....	62,50 Euro
b. für Wahlgräber mit 2 Grabstellen	62,50 Euro
c. für Wahlgräber mit 3 Grabstellen	89,00 Euro
d. für Wahlgräber mit 4 Grabstellen	105,50 Euro
e. für Rasengräber mit 2 Grabstellen.....	61,50 Euro
f. für Rasengräber mit 4 Grabstellen.....	103,50 Euro

Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

(3) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i.S. der Absätze 1 bzw. 2 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht (nach Ablauf der Ruhefrist/en) erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

(5) Die Grabgebühr für eine anonyme Urnenbestattung im Urnensammelgrab beträgt einmalig 75,00 Euro.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt.....140,00 Euro

(2) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger während der Beerdigung beträgt

a. bei Kindern unter 5 Jahren (2 Träger).....	125,00 Euro
b. bei Erwachsenen (4 Träger).....	250,00 Euro
c. bei Urnenbeisetzungen (1 Träger)	62,50 Euro

(3) Die Gebühr für die Grabherstellung (Öffnen und Schließen des Grabes, Abdeckmatten, Abfuhr und Entsorgung des überschüssigen Bodens) beträgt je Grabstätte

a. für Kinderreihengräber (Alter bis 5 Jahre).....	250,00 Euro
b. für Erwachsenenreihengräber (Alter ab 5 Jahre)	750,00 Euro
c. für Wahlgräber (Normaltiefe).....	750,00 Euro
d. für Wahlgräber (Doppeltiefe).....	875,00 Euro

(4) Die Gebühr für die Trauerfeier mit Beisetzung einer Urne beträgt

a. Öffnen und Schließen Erdgrab (inkl.Urnenwall, Grabstätte unter einem Baum)	250,00 Euro
b. Öffnen und Schließen Urnenmauer.....	125,00 Euro

(5) Die Gebühr für Beerdigung / Trauerfeier an Freitagnachmittagen (ab 12:00 Uhr) und an Samstagen beträgt..... 156,25 Euro

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für das Aufgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs beträgt

a. während der Ruhefrist	625,00 Euro
b. nach Ablauf der Ruhefrist.....	375,00 Euro

(2) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt

- a. während der Ruhefrist 625,00 Euro
- b. nach Ablauf der Ruhefrist 375,00 Euro

(3) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts beträgt 12,50 Euro

(4) Die Gebühr für die Zulassung eines Bestattungsunternehmens beträgt 25,00 Euro

(5) Die Gebühr für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen, beträgt 20,00 Euro

(6) Die Gebühr, für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern) beträgt 31,25 Euro

(7) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL

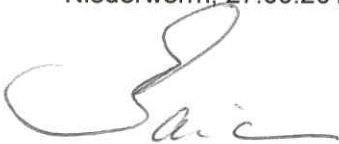
Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.12.2015 außer Kraft.

Niederwerrn, 27.09.2019



Bärmann
1. Bürgermeisterin